



Besondere Bedingungen für die Einkommensschutz-Option (EKS-Option) bzw. Einkommensschutz-Option Plus

(GN325254_202208)

Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen gelten für den nachträglichen Abschluss einer Schulunfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- oder Grundfähigkeitsversicherung ohne erneute Risikoprüfung folgende Regelungen.

§ 1 Wann können Sie den nachträglichen Abschluss einer Schulunfähigkeitsversicherung ohne erneute Risikoprüfung beantragen?

Bei Einschulung können Sie innerhalb einer Frist von 6 Monaten in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) beantragen, dass für die versicherte Person eine dann angebotene Schulunfähigkeitsversicherung gegen laufende Beitragszahlung und mit bis zu 1.000,00 EUR monatlicher Rente ohne erneute Risikoprüfung abgeschlossen wird, sofern

- die versicherte Person bei Einschulung das 5. Lebensjahr vollendet hat,
- die versicherte Person weder ganz noch teilweise schulunfähig ist,
- die versicherte Person nicht schwerbehindert oder pflegebedürftig ist und
- die tarifspezifischen Bestimmungen für die dann angebotene Versicherung erfüllt sind.

§ 2 Wann können Sie den nachträglichen Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung ohne erneute Risikoprüfung beantragen?

Sie können innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eintritt eines der folgenden, die versicherte Person betreffende Ereignisse

- erstmaliger Wechsel auf eine weiterführende Schule
- Beginn einer Berufsausbildung
- Aufnahme eines Studiums
- Eintritt in das Berufsleben

in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) beantragen, dass für die versicherte Person eine dann angebotene Berufsunfähigkeitsversicherung (gegebenenfalls mit Dienstunfähigkeitsschutz) gegen laufende Beitragszahlung und mit bis zu 1.000,00 EUR monatlicher Rente ohne erneute Risikoprüfung abgeschlossen wird, sofern

- die versicherte Person das 10. Lebensjahr vollendet hat,
- die versicherte Person das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- die versicherte Person weder ganz noch teilweise schul-, berufs- oder erwerbsunfähig bzw. erwerbsgemindert ist,
- die versicherte Person nicht schwerbehindert oder pflegebedürftig ist und
- die tarifspezifischen Bestimmungen für die dann angebotene Versicherung erfüllt sind.

Enthält die dann angebotene Berufsunfähigkeitsversicherung Leistungen wegen vorübergehender Arbeitsunfähig-

keit und/oder eine zusätzliche Pflegerente, ist weitere Voraussetzung, dass die versicherte Person innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrags nicht länger als 2 Wochen durchgehend krankgeschrieben war.

§ 3 Wann können Sie den nachträglichen Abschluss einer Grundfähigkeitsversicherung ohne erneute Risikoprüfung beantragen?

Sie können innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eintritt eines der folgenden, die versicherte Person betreffende Ereignisse

- Einschulung
- erstmaliger Wechsel auf eine weiterführende Schule
- Beginn einer Berufsausbildung
- Aufnahme eines Studiums
- Eintritt in das Berufsleben

in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) beantragen, dass für die versicherte Person eine dann angebotene Grundfähigkeitsversicherung gegen laufende Beitragszahlung mit bis zu 1.000,00 EUR monatlicher Rente ohne erneute Risikoprüfung abgeschlossen wird, sofern

- die versicherte Person das 5. Lebensjahr vollendet hat,
- die versicherte Person das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- die versicherte Person nach den dann gültigen Vertragsgrundlagen der NÜRNBERGER Grundfähigkeitsversicherung nicht bereits leistungsberechtigt ist,
- die versicherte Person nicht schwerbehindert oder pflegebedürftig ist,
- die versicherte Person weder ganz noch teilweise erwerbsunfähig bzw. erwerbsgemindert ist und
- die tarifspezifischen Bestimmungen für die dann angebotene Versicherung erfüllt sind.

Enthält die dann angebotene Grundfähigkeitsversicherung Leistungen wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und/oder eine zusätzliche Pflegerente, ist weitere Voraussetzung, dass die versicherte Person innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrags nicht länger als 2 Wochen durchgehend krankgeschrieben war.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für den nachträglichen Abschluss einer Schulunfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- oder Grundfähigkeitsversicherung ohne erneute Risikoprüfung?

(1) Der nachträgliche Abschluss einer Schulunfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- oder Grundfähigkeitsversicherung ist möglich, wenn die NÜRNBERGER Fondsgebundene



Rentenversicherung zum Zeitpunkt der Ausübung der Einkommensschutz-Option beitragspflichtig ist oder die Beiträge durch die NÜRNBERGER im Rahmen des Versorger-Schutzes übernommen werden.

(2) Sind zum Zeitpunkt der Optionsausübung bereits 15 Jahre seit Versicherungsbeginn der NÜRNBERGER Fondsgebundenen Rentenversicherung vergangen, erhöht sich die maximal mögliche monatliche Rente für eine Berufsunfähigkeits- oder Grundfähigkeitsversicherung auf 1.500,00 EUR (Einkommensschutz-Option Plus).

(3) Die Summe der versicherten monatlichen Berufsunfähigkeits-, Schulunfähigkeits- und Grundfähigkeitsrenten aus allen für die versicherte Person bestehenden Verträgen (einschließlich Verträgen bei anderen Versiche-

rungsunternehmen), die ohne Risikoprüfung zustande gekommen sind, darf einen Höchstbetrag von 1.500,00 EUR nicht übersteigen.

(4) Voraussetzung für den nachträglichen Abschluss einer Schulunfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- oder Grundfähigkeitsversicherung ohne erneute Risikoprüfung ist, dass bei Vertragsabschluss eine vollständige Risikoprüfung für die versicherte Person erfolgte und diese Optionen nicht ausgeschlossen wurden.

(5) Die Einkommensschutz-Option endet, sobald eine Schulunfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- oder Grundfähigkeitsversicherung aufgrund dieser Option zustande gekommen ist.